

Gemeindeamt Vandans Eingelangt		
15. April 2025		
Zur Zahlung freigegeben:	Sachlich geprüft:	Rechnerisch geprüft:

Maria Vonbank, LLB

DW: 51239

Zahl: BHBL-II-970-4/2025-5
Bludenz, am 14.04.2025

KUNDMACHUNG

gemäß § 37 Abs 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF

Die Gemeinde Vandans hat mit Eingabe vom 03.03.2025 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung (unter Mitwirkung GewO) für den Weiterbetrieb der Bodenaushubdeponie „Gafadura“ auf den GST-NRN .437/12, 1211 und 58 GB Vandans angesucht und entsprechende Projektunterlagen vorgelegt.

Im Rahmen des Vorhabens ist beabsichtigt, die auf den oben genannten Grundstücken bestehende Bodenaushubdeponie für weitere 20 Jahre ab Genehmigung des Vorhabens zu betreiben. Die Restkapazität beträgt ca 5.200 m³.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben dem vereinfachten Verfahren gemäß den § 37 Abs 3 Z 1 iVm § 50 AWG 2002 idgF zu unterziehen ist.

Die Beteiligten können die Projektunterlagen nach telefonischer Vereinbarung bis zum **13.05.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie beim örtlichen Gemeindeamt einsehen. Nachbarn (§ 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002) können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht durch Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der Auflagefrist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung.

Gemäß § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 idgF sind „Nachbarn“ ua Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder einer Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

AMTSTAFEL

angeschl. am: 17. April 2025
abgenommen am: 13. Mai 2025

Maria Vonbank, LLB